

# Keine Erstattungsfähigkeit der Kosten für einen Korrespondenzanwalt trotz EDV-rechtlicher Spezialfragen

OLG Bamberg, Beschluß vom 28. Juni 1994 (1 W 32/94) – "EDV-Dichte"

## Leitsätze der Redaktion

1. Die Hinzuziehung eines Korrespondenzanwaltes ist nur dann erforderlich, wenn es der Partei nicht zugemutet werden kann, ihren auswärtigen Prozeßbevollmächtigten selbst zu informieren. Demnach sind – ausnahmsweise – Kosten eines Verkehrsanwaltes dann erstattungsfähig, wenn die Partei geschäftsunfähig, der Prozeßstoff ungewöhnlich schwierig, ein unmittelbarer Verkehr mit dem Prozeßbevollmächtigten unmöglich oder aus besonderen Gründen unzumutbar erschwert ist.
2. Die Bearbeitung des Streitstoffes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist grundsätzlich Sache des beim Prozeßgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten der Partei, es sei denn, daß es sich um eine besonders schwierige, abseits gelegene Rechtsmaterie handelt. Dies ist selbst bei speziellen Fragen aus dem EDV-Recht nicht der Fall. Angesichts mittlerweile weitverbreiteter Computer-Systeme, zunehmender Rechtsstreitigkeiten im EDV-Bereich und eines bei nahezu allen Anwälten vorhandenen Basiswissens im EDV-Recht kann vom Prozeßbevollmächtigten billigerweise erwartet werden, diese Fragen zu beherrschen.

## Gründe

Durch das im vorliegenden Verfahren ergangene Urteil des Landgerichts Aschaffenburg vom 16.2.1993 wurden der Klägerin 3/4, der Beklagten 1/4 der Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Daraufhin beantragte die Beklagte u.a., die Gebühren ihres in Würzburg ansässigen Verkehrsanwaltes in Höhe von 7.308,71 DM anteilmäßig als erstattungsfähig festzusetzen. In seinem Kostenfestsetzungsbeschluß vom 13.8.1993 erkannte der Rechtspfleger bei dem Landgericht Aschaffenburg insoweit lediglich für ersparte Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 472,40 DM zu. Gegen diesen ihr am 25.8.1993 zugestellten Beschluß legte die Beklagte am 1993 Rechtsmittel ein. In der Begründungsschrift vom 8.9.1993 wandte sie sich gegen die Absetzung der Kosten des Korrespondenzanwaltes und beantragte ferner Erstattung von weiteren Parteiauslagen im Zusammenhang mit dem Aufbau der Computeranlage. Die geltend gemachten weiteren Auslagen, über die bisher nicht entschieden worden war, führten zur Nachtragsfestsetzung. Der Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß halfen im übrigen Rechtspfleger und erste Zivilkammer des Landgerichts Aschaffenburg nicht ab.

Die zulässige, nunmehr als sofortige Beschwerde zu behandelnde Erinnerung der Beklagten (§ 104 ZPO, §§ 21 Nr. 1, 11 Abs. 2 Satz 5 RPflG, §§ 577, 567 ff ZPO) bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Die Auslagen und Gebühren des hinzugezogenen Korrespondenzanwaltes sind über das zuerkannte Maß hinaus nicht erstattungsfähig (§ 91 Abs. 1 ZPO, § 52 BRAGO). Der Senat tritt hier den Ausführungen im angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluß bei.

Nach gefestigter Rechtsprechung ist die Hinzuziehung eines Korrespondenzanwaltes nur dann erforderlich, wenn es der Partei nicht zugemutet werden kann, ihren auswärtigen Prozeßbevollmächtigten selbst zu informieren. Demnach sind – ausnahmsweise – Kosten eines Verkehrsanwaltes dann erstattungsfähig, wenn die Partei geschäftsunfähig, der Prozeßstoff ungewöhnlich schwierig, ein unmittelbarer Verkehr mit dem Prozeßbevollmächtigten unmöglich oder aus besonderen Gründen unzumutbar erschwert ist (OLG Hamm *JurBüro* 1984, 439, *Thomas-Putzo, ZPO, 18 Aufl., Rdnr. 27 zu § 91, Baumbach-Hartmann, ZPO, 52 Aufl., Rdnr. 220 zu § 91 m. w. N.*). In der Regel obliegt es folglich der Partei, ihren Anwalt, der sie im Prozeß vertritt, selbst zu unterrichten.

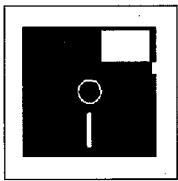
Die Beklagte beruft sich hier auf die Hausanwaltseigenschaft des Korrespondenzanwaltes. Dieses Vorbringen rechtfertigt jedoch keine andere Beurteilung. Denn nach herrschender Rechtsprechung gibt die Beauftragung eines Hausanwaltes mit der Vorkorrespondenz für die Erstattungsfähigkeit der Verkehrsgebühr ebensowenig einen Grund wie die Tatsache, daß der Hausanwalt auf Grund seiner Tätigkeit in Vorverhandlungen, in anderen Verfah-

*Der Sachverhalt*

*Sofortige Beschwerde ohne Erfolg*

*Gebühren des Korrespondenzanwaltes nicht erstattungsfähig  
Regeln für die Erstattung der Gebühren des Korrespondenzanwaltes*

*"Hausanwaltseigenschaft" begründet keine Erstattungsfähigkeit.*



*EDV-rechtliche Spezialfragen  
begründen keine  
Erstattungsfähigkeit.*

ren, oder aus sonstigen Gründen den Sachverhalt in seinen Einzelheiten besser kennt als die Partei (vgl. *OLG München MDR 1978, 409/410, MünchKomm-Belz, ZPO, Rdnr. 73 zu § 91 m. w. N.*).

Die Beklagte verweist ferner auf die sehr komplexen Beweisaufnahme- und Verhandlungstermine im Rahmen der EDV-Materie und in diesem Zusammenhang auf die Spezialisierung auf EDV-rechtliche Sachverhalte. Darauf kann jedoch das Erfordernis der Einschaltung eines Korrespondenzanwalts ebenfalls nicht gestützt werden. Denn die Bearbeitung des Streitstoffes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist grundsätzlich Sache des beim Prozeßgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten der Partei, diese Tätigkeit muß von ihm allein bewältigt werden. Eine Ausnahme ist nur dann geboten, wenn es sich um die Anwendung einer besonders schwierigen, abseits gelegenen Rechtsmaterie handelt, die Prozeßführung durch den Anwalt also Spezialkenntnisse erfordert, die ein nicht auf ein solches Gebiet spezialisierter Anwalt sich nicht kurzfristig oder nur mit einem nicht zumutbaren Zeitaufwand aneignen könnte (*OLG Hamburg JurBüro 1988, 201/202, OLG Stuttgart JurBüro 1974, 739/740, Göttlich/Mümmeler, BRAGO, 17. Aufl., Anmerk. 2.13 unter Stichwort "Verkehrsanwalt", Gerold/Schmidt-v. Eicken, BRAGO, 11. Aufl., Rdnr. 40 zu § 52*). Zwar ging es im vorliegenden Verfahren auch um spezielle Fragen aus dem EDV-Recht (z.B. Vertragseinheit beim Kauf von Hard- und Software? EDV-rechtlicher bzw. softwarerechtlicher Fehlerbegriff?) Angesichts mittlerweile weitverbreiteter Computer-Systeme, zunehmender Rechtsstreitigkeiten im EDV-Bereich und eines bei nahezu allen Anwälten vorhandenen Basiswissens im EDV-Recht kann jedoch vom Prozeßbevollmächtigten der Beklagten billigerweise erwartet werden, die hier aufgeworfenen Fragen zu beherrschen.

Der angegriffene Kostenfestsetzungsbeschuß ist daher nicht zu beanstanden, so daß sich die sofortige Beschwerde als unbegründet erweist.

### Anmerkung

Der Beschuß verdient keine Zustimmung, da er in einem zentralen Punkt auf ungesicherten empirischen Annahmen beruht.

Das OLG Bamberg spricht von "mittlerweile weitverbreiteten Computer-Systemen", gemeint ist wohl "in Anwaltskanzleien". Um dem Argument quantitativ überhaupt ein Gewicht zu geben, müßte der Prozentsatz der EDV-Systeme in Anwaltskanzleien sicher deutlich die 50 %-Marge überschreiten. Ob das der Fall ist, weiß gegenwärtig niemand verlässlich, da es an entsprechenden gesicherten Statistiken fehlt. Was an Schätzungen in Umlauf ist, kann eine gerichtliche Entscheidung, die auf diese Zahlen abheben will, nicht tragen.

Die EDV-Dichte in Anwaltskanzleien *allein* würde nun aber – das sieht auch das OLG Bamberg – für die Frage, ob man bei EDV-rechtlichen Spezialfragen mit Erstattungsfähigkeit der Kosten einen Korrespondenzanwalt einschalten darf, nichts hergeben. Das vollständige Argument ist deshalb so gemeint, daß die angenommene hohe EDV-Dichte in Anwaltskanzleien zusammen mit den zunehmenden EDV-Rechtsstreiten "bei nahezu allen (!) Anwälten" zu einem "Basiswissen im EDV-Recht" geführt hat.

Nun ist sicher nicht zu leugnen, daß der vom OLG Bamberg angenommene Trend stimmt: Es wird mehr EDV in Anwaltskanzleien installiert, es finden mehr EDV-Prozesse statt (oft in eigener Sache auf Grund des erstgenannten Faktors) und die EDV-rechtlichen Kenntnisse nehmen demgemäß unausweichlich zu, da der Anwalt aus jedem Urteil lernt. Nur woher nimmt das OLG Bamberg die Kenntnis davon, daß "nahezu alle (!) Anwälte" die erforderlichen Kenntnisse sogar hinsichtlich "spezielle(r) Fragen (!) aus dem EDV-Recht" besitzen? Das bleibt so sehr Geheimnis des Gerichts, daß man von einer ausreichenden empirischen Absicherung der Entscheidungsgrundlagen nicht mehr sprechen kann. Bereits aus dieser begründungstheoretischen Erwägung ist die Entscheidung zu verwerfen, ohne daß es einer Vertiefung der Frage bedarf, wie es denn mit der flächendeckenden Kenntnis EDV-rechtlicher Spezialfragen in der deutschen Anwaltschaft steht.

Es ist nicht auszuschließen, daß der Beschuß von anderen Gerichten zustimmend aufgenommen werden wird. Deshalb ist vorbeugend darauf hinzuweisen, daß das bloße Zitieren einer Entscheidung mit unzureichender empirischer Absicherung natürlich ungeeignet ist, der Folgeentscheidung die nötige empirische Absicherung zu verschaffen.

(mh)